

ABDA · Postfach 080463 · 10004 Berlin

**Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de**

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

ABDA – Bundesvereinigung  
Deutscher Apothekerverbände

**Geschäftsbereich  
Recht**

Telefon 030 40004-312  
Fax 030 40004-313  
E-Mail recht@abda.de  
Web www.abda.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

22. April 2016

**Ihr Schreiben vom 18. März 2016**

**Gesch-Z: IV A 2 – S 1910/16/10002:001 / IV A 4 – S 0316/13/10005:023 –  
DOK 2016/0260603**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Übermittlung der o.g. Referentenentwürfe.

Unsere Stellungnahme zu dem Vorhaben, in der wir insbesondere auf einen Konflikt der vorgesehenen Regelungen mit der apothekerlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB hinweisen, fügen wir in der Anlage bei.

Für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Tisch  
Geschäftsführer

**Stellungnahme**

**der**

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände**

**vom 22. April 2016**

**zum**

**Referentenentwurf eines**

**Gesetzes zum Schutz von Manipulationen an digitalen  
Grundaufzeichnungen**

**und einer**

**Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz  
von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

Wir begrüßen Regelungen, durch die manipulatives Verhalten an digitalen Aufzeichnungen zum Zwecke der Steuerverkürzung verhindert werden soll.

Sofern der Finanzverwaltung der umfassende Zugriff auf die digitale Buchführung ermöglicht werden soll, müssen die steuerrechtlichen Regelungen allerdings mit Augenmaß erfolgen und insbesondere die Besonderheiten der apothekerlichen Berufsausübung und der damit verbundenen Schweigepflichten gemäß § 203 StGB berücksichtigen, durch die das Vertrauensverhältnis der Patienten zum Apotheker und seinem Personal geschützt werden.

Durch die Entwürfe werden umfassende Dokumentationspflichten geschaffen, die den Archivierungsaufwand in den Apothekenbetrieben massiv ausweiten. Vorgesehen sind zudem weitreichende Zugriffsrechte der Finanzverwaltung auf die gesammelten Daten.

Bedenken bestehen insbesondere insofern, als es sich bei den zu protokollierenden digitalen Grundaufzeichnungen zumindest zum Teil um Daten handelt, die von der strafrechtlich geschützten Schweigepflicht des Apothekers (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) erfasst sind. Soweit es sich nach der Begründung zu § 2 Satz 2 Nr. 4 Technische Verordnung um die Rechnungsdaten nach § 14 Abs. 4 UStG handelt, unterfällt insbesondere die Kombination der Angaben des Leistungsempfängers, also in der Regel des Patienten, und der gelieferten Waren (Arzneimittel, Medizinprodukte, etc.) der apothekerlichen Schweigepflicht. Das Wesen der durch § 146b AO zu schaffenden Kassen-Nachschau, die unangekündigt und außerhalb von Außenprüfungen erfolgen kann und eine Prüfung der zu protokollierenden Grundaufzeichnungen erlauben soll, erlaubt es dem der Schweigepflicht unterworfenen Apotheker auch nicht, durch organisatorische Maßnahmen die steuerliche Auskunftspflicht und die strafrechtliche Schweigepflicht miteinander zu vereinbaren, wie es seitens der Rechtsprechung für die Außenprüfung gefordert wird (FG Baden-Württemberg, Urt. vom 16.11.2011, Az.: 4 K 4819/08).

Auch darüber hinaus sehen wir einen Konflikt mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, sofern Straf- und Bußgeldvorschriften an Tatbestände geknüpft werden, die sehr unbestimmt sind („anderer Vorgang“, „für die Besteuerung erheblicher Sachverhalt“).

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die Verwendung von Buchführungssoftware im Alltag der Apotheken wegen der Beachtung einer Vielzahl rechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung alternativlos ist. Sofern steuerrechtliche Vorgaben an die Verwendung entsprechender Software aufgestellt werden, darf dies nicht zu weitergehenden Kostenbelastungen für die Apotheken führen. Steuerrechtliche Vorgaben dürfen zudem nicht dazu führen, den Auftrag der Apotheken, die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, zu tangieren